Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 868.) Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, zu London am 2ten April 1824. geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, beseelt von gleichem Wunsche, die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu erweitern und zu beleben, und Ihren hierbei betheiligten Unterthanen alle und jede Erleichterung und Aufmunterung zu gewähren; und überzeugt, daß nichts wesentlicher zur Erfüllung Ihrer hierauf sich beziehenden beiderseitigen Wünsche beitragen werde, als die gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes zwischen den, von den Schiffen und Erzeugnissen des einen Staates in den Häfen des Andern jetzt erhobenen Abgaben, haben, Behufs eines hierüber abzuschließenden Vertrages, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Großbritannischen Majestät, Freiherrn von Werther;

und Se. Majestät der König des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Georg Canning, Allerhöchst Ihren Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlamentes und Ihren ersten Staatssekretair, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr achtbaren Wilhelm Huskisson, Seiner besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlamentes, Präsident des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonien, auch Schatzmeister für Allerhöchst Ihre Marine;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten mitgetheilt, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Juni 1824.)

Artikel I.

Von und nach dem ersten Mai dieses Jahres sollen die in die Häfen des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland ein= und aus denselben auslaufenden Preußischen, ingleichen die in Preußische Häfen ein= oder aus diesen Häfen auslaufenden Englischen Schiffe, keinen andern oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese immer seyn mögen, unterworfen werden, als solchen, mit denen Nationalschiffe bei ihrem Eingange in die beiderseitigen Häfen oder bei ihrem Abgange aus denselben jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Artikel II.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes sämmtlicher, unter der Botmäßigkeit der hohen kontrahirenden Mächte stehenden Länder, welche jetzt, oder in Zukunft, auf inländischen Schiffen, in preußische so wie in großbritannische Häfen ein= oder aus denen beider Staaten ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf ganz gleiche Weise in Schiffen des andern Staates, in jene Häfen ein= oder aus denselben ausgeführt werden können.

Artikel III.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der von Seiner Großbritannischen Majestät beherrschten Länder sind, und die gesetzlich von dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland aus, auf Englischen Schiffen, in Preußische Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit denjenigen Abgaben belegt werden, welche für diese Gegenstände bei deren Einführung auf Preußischen Schiffen entrichtet werden. Auf ganz gleiche Weise sollen in den Häfen des vereinigten Königreichs alle Gegenstände behandelt werden, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der unter der Botmäßigkeit Seiner Preußischen Majestät stehenden Länder sind, und welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des vereinigten Königreiches eingeführt werden können.

Artikel IV.

Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staates erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen seyn, jene Güter, Waaren und Gegenstände des Handels mögen auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen eingeführt werden, wie denn auch für alle, gesetzlich aus den beiderseitigen Häfen auszuführende Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden sollen, diese Ausführung geschehe nun auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen.

Artikel V.

Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes des andern, soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches diese Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staates, noch durch, in deren Auftrag oder unter deren Zustimmung handelnde, Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen kontrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Artikel VI.

Gegenwärtiger Vertrag soll, vom heutigen Tage ab, zehn Jahre und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der kontrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen kontrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der andern eine solche Erklärung, am Ende des gedachten Zeitraums von zehn Jahren zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen Ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die eine der hohen kontrahirenden Mächte, jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

Artikel VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen innerhalb eines Monats, oder, wo möglich, noch früher in London ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren respektiven Wappen besiegelt.

Geschehen zu London, den zweiten April im Jahre unseres Herrn, dem achtzehnhundert und vier und zwanzigsten.

gezeichnet:

(L. S.) Werther.
(L. S.) Georg Canning.
(L. S.) W. Huskisson.

Dieser

Dieser Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 15ten April d. J. ratifizirt worden und die Ratifikations-Urkunden sind demnächst am 1sten Mai 1824. in London ausgewechselt worden.

Berlin, den 29sten Mai 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorff.